OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400773/2/HW

Datum:
Linz, 4. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M E, Adresse DE, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.08.2022, GZ: 0053916/2021 AS/VS, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 170 Euro und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 17 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“ genannt) eine Verwaltungsstrafe (Geldstrafe) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 3 BStMG verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf eine Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 06.11.2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:
Am 19.11.2020 wurde für das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen BZ (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die Hinterlegung einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle verlangt. Der geforderte Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse wurde sodann jedoch nicht innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist an die ASFINAG nachgeholt, es wurden die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente nicht binnen 28 Tagen ab Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG übermittelt. Mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug wurde innerhalb der Einmeldefrist, konkret am 19.11.2023 um 14:55 Uhr, die mautpflichtige A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007.999, benutzt. Dabei wurde (aufgrund des rückwirkenden Erlöschens der vorläufigen Zuordnung zur erklärten Tarifklasse) die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Der Bf war Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeugs. Es ist betreffend den Bf von einer Unbescholtenheit auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben. Es wurden diese Feststellungen vom Bf in der Beschwerde nicht (substantiiert) bestritten und es steht der unter II.1. festgestellte Sachverhalt mit den Unterlagen im Behördenakt, vor allem mit der Anzeige sowie der Stellungnahme der ASFINAG, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und es konnte daher von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen. Gemäß § 9 Abs. 5 BStMG sind die Mauttarife nach den EURO-Emissionsklassen zu differenzieren. Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist gemäß Punkt 5.2.2 der damals geltenden Mautordnungen (Version 60 bzw. 61) die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG nachzuweisen, wobei die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente binnen 28 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse, an die ASFINAG zu übermitteln sind (Punkt 5.2.2.1 der Mautordnungen).

III.2. Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt, Anknüpfungspunkt für diesen Straftatbestand ist somit das Unterlassen des Nachweises (VwGH 19.10.2023, Ra 2023/06/0092). Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten (günstigeren) Tarifklasse rückwirkend und das Fahrzeug wird automatisch der höchsten Tarifklasse zugeordnet, womit der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG verwirklicht wird (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2023/06/0092, mwN). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wurde im vorliegenden Fall am 19.11.2020 die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle verlangt. Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises ist diese vorläufige Zuordnung zur erklärten Tarifklasse jedoch rückwirkend erloschen, sodass mit der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke am 19.11.2020 der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG verwirklicht wurde.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Der Bf bestreitet das Verschulden im Wesentlichen mit dem Vorbringen, dass kein gesonderter mündlicher Hinweis auf die Nachweispflicht an seinen Fahrer (bei der GO-Vertriebsstelle) erfolgt sei. Dazu ist auszuführen, dass nach der am

19.11.2020 anwendbaren Mautordnung (Version 60) keine besondere mündliche Belehrung vorgesehen ist. Vielmehr wird der Zulassungsbesitzer gemäß Punkt 5.2.2 dieser Mautordnung über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung durch einen Informationsbeleg hingewiesen, wobei dann, wenn die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen Dritten vorgenommen wird, der Zulassungsbesitzer verpflichtet ist, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich mit den maßgeblichen Bestimmungen des BStMG und der Mautordnung vertraut zu machen (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025). Im vorliegenden Fall hat sich daher auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf im Verfahren nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Es ist der belangten Behörde folgend von Fahrlässigkeit auszugehen und es ist dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Zum Vorbringen der belangten Behörde im Vorlageschreiben ist noch auszuführen, dass angesichts der jüngst ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2023, Ra 2023/06/0092, davon auszugehen ist, dass im vorliegenden Fall der Spruch auch hinsichtlich der Tatzeit den Anforderungen des § 44a VStG genügt bzw. nicht rechtswidrig ist. Es werden im Spruch datummäßig der Tag der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse und der Benützung der Mautstrecke genannt, zudem wird im Spruch die 28-tägige Einmeldefrist angeführt, sodass ausreichend erkennbar ist, dass die Nachweise bis 17.12.2020 übermittelt hätten werden müssen.

III.5. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie von der Verwirklichung des Straftatbestandes des § 20 Abs. 3 BStMG ausgeht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Mit Recht wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Bf als mildernd, weiters ist mildernd die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Erschwerungsgründe ersichtlich, sodass von einem

beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden kann und es ist somit die Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG erfüllt (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa LVwG Oö. 17.04.2023, LVwG-400692/5/MS). Gegenständlich beruht die Übertretung auf Unwissenheit, es ist (bloß) von Fahrlässigkeit auf Seiten des Bf auszugehen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der begangenen Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, des Fehlens von Erschwerungsgründen und der vorliegenden Milderungsgründe, erscheint eine Geldstrafe von 170 Euro als tat- und schuldangemessen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dem keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger